

Hinweis:

Dieses Dokument wurde kopiert und eingescannt. Es kam daher beim Kopieren zu Verzerrungen, beim Einstellen sicherlich zu noch unentdeckten Fehlern.

Vor einer etwaigen Verwendung wird geraten, die betreffenden Stellen mit dem Original-PDF zu vergleichen.

Das Original ist in der Österr. Nationalbibliothek einsehbar.

Verlautbarungsblatt 1

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2001

Wien, 5. Dezember

53. Folge

Inhalt:

117. Anordnungen für die Traditionspflege im Bundesheer - Neufassung

117. Anordnungen für die Traditionspflege im Bundesheer - Neufassung

Erlass vom 8. Oktober 2001, GZ 35 10018-3.7/00

INHALT

PRÄAMBEL	598
A. GRUNDLAGEN	598
1. Begriffsbestimmungen	598
a) Tradition	598
b) Traditionspflege	598
c) Militärisches Brauchtum	599
d) Traditionstruppenkörper	599
e) Traditionstag	599
f) Gedenktag	599
2. Zweck der Tradition	599
a) Soldat und militärische Tradition	599
b) Die traditionsbildenden Elemente im Bundesheer	599
3. Ziel der Traditionspflege	599
4. Die Rolle des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen der Traditionspflege im Österreichischen Bundesheer	600
B. ALLGEMEINES	600
1. Traditionspflege und soldatische Ausbildung	600
2. Tradition und Traditionspflege im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Nationen	600
C. ANWENDUNGSBEREICH	601
1. Richtlinien für die Durchführung der Traditionspflege	601
2. Grundsätze	601
3. Durchführungsbestimmungen für die Traditionspflege	602
4. Schwerpunkte der Traditionspflege	603
Der Traditionstag des Bundesheeres	603
5. Arten der Anwendung im Bereich der Traditionspflege	604
a) Militärische Feiern und Veranstaltungen	604
b) Benennung von militärischen Liegenschaften; Denkmäler und Gedenktafeln mit militärischem Bezug	604
c) Verbandsjournal	604
D. DIDAKTISCHER BEREICH	604
1. Traditionstraum	604
a) Einrichtung des Traditionstraumes	604
b) Budgetmittel zur Einrichtung und Betrieb des Traditionstraumes	605
aa) Bauliche Maßnahmen	605
bb) Innenausstattung, Einrichtung, Ausstellungsobjekte	605
cc) Ausstellungsobjekte	605

2. Ausbildung.....	605
3. Aufgaben des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen der Traditionspflege	605
E. AUSSERKRAFTSETZUNGEN	605

Tapferkeit ohne Gerechtigkeit ist ein Hebel des Bösen. (Ambrosius von Mailand)

PRÄAMBEL

Der österreichische Soldat kann - wie sein Vaterland Österreich - auf eine mehrhundertjährige Tradition zurückblicken.

Vom Entstehen des österreichischen Soldatentums kann erst mit der Schaffung eines stehenden Heeres ab dem Ende des Dreißigjährigen Krieges gesprochen werden. Es sollte allerdings noch bis in die Zeit Maria Theresias dauern, bis sich der „kaiserliche“ auch als „österreichischer“ Soldat zu sehen begann. Von da an finden in der militärgeschichtlichen Entwicklung des österreichischen Heerwesens all jene Organisationsformen Platz, die im Österreichischen Bundesheer ebenfalls von Bedeutung sind, darunter vor allem:

- die milizartig strukturierte Landwehr in den napoleonischen Kriegen,
- die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht 1868,
- die Laufbahn des Einjährig-Freiwilligen sowie
- die Wehrpflichtigen-Armee des Ersten und Zweiten Österreichischen Bundesheeres.

Dazu kommt noch die Bewährung unseres Bundesheeres

- bei humanitären Einsätzen,
- in Friedenseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen und bei anderen Auslandseinsätzen sowie - innerhalb der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im sicherheitspolitischen Bereich.

Als Pflichten des Soldaten durchziehen die spezifisch soldatischen Tugenden wie ein roter Faden die militärische Vergangenheit Österreichs:

- Tapferkeit und Kameradschaft,
- Geohorsam, Disziplin und Verschwiegenheit genauso wie
- fürsorgliches Verhalten des Vorgesetzten und
- Achtung der Menschenwürde.

Sie sind Erbe der Vergangenheit und Auftrag für die Zukunft.

Daher stellen sie keine überholten Werte dar, sondern sind Grundlagen der militärischen Einsatzbereitschaft.

In diesem Sinne bietet unsere Militärgeschichte eine wertbezogene Auswahl von Vorbildern für unsere Soldaten.

Aufgabe der Traditionspflege ist es, diese positiven Eigenschaften lebendig zu erhalten.

A. GRUNDLAGEN

1. Begriffsbestimmungen

a) Tradition

Tradition ist die Weitergabe von gleich bleibenden Werten und Normen, die als vorbildhaft und nachahmenswert erachtet und von Generation zu Generation weitergegeben werden. Durch die Tradition werden Vergangenheit und Gegenwart sowie die einzelnen Generationen miteinander verbunden.

b) Traditionspflege

Traditionspflege ist die konkrete, sichtbare und lebendige Auseinandersetzung mit der Tradition. Durch die verschiedenen Anwendungsbereiche der Traditionspflege wird der Zugang zu geschichtlichen Vorbildern, Erfahrungen und Symbolen erschlossen. Unter Traditionspflege ist also die praktische, zeitangepasste und zweckdienlich interpretierte Nutzanwendung der eigenen Tradition zu verstehen. Sie äußert sich ua. auch im Rahmen von militärischen Feiern und Veranstaltungen, wie zB Angelobungen, Flaggenparaden, Kommandoübergaben, Benennung von Kasernen, Verleihung von Fahnen und Standarten, den Dienstgrad- und Funktionsbezeichnungen uä.

c) Militärisches Brauchtum

Unter militärischem Brauchtum versteht man Verhaltensweisen, welche sich im Zuge der militärhistorischen Entwicklung herausgebildet haben und heute den Tages-, Jahres- und Lebenslauf der Soldaten bestimmen.

d) Traditionstruppenkörper

Unter Traditionstruppenkörper sind jene Verbände zu verstehen, die einem Verband oder einer anderen Organisationseinrichtung des Bundesheeres als mittelbarer oder unmittelbarer Vorgänger zur Überlieferungspflege zugeteilt wurden, um dem Soldaten Vorbilder zu geben.

e) Traditionstag

Der Traditionstag ist als „Traditionstag des Bundesheeres“ jener Tag, an dem der Tradition des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik gedacht und dessen auftragsbezogenes Können nach außen hin präsentiert wird.

f) Gedenktag

Der Gedenktag eines Verbandes ist jener Tag, der in der Geschichte dieses Verbandes oder eines Traditionstruppenkörpers einen besonderen und hervorragenden Platz einnimmt. Der Gedenktag wird zum Anlass genommen, der Vorgängerorganisation(en) zu gedenken.

2. Zweck der Tradition*a) Soldat und militärische Tradition*

Das Leben in einer soldatischen Gemeinschaft ist auf gegenseitige Hilfe und Verlässlichkeit aufgebaut. Dazu kommen noch seelische und körperliche Belastungen und Entbehrungen hinzu, die darin gipfeln können, dass der Soldat in Situationen gerät, in denen er seine Gesundheit oder sogar sein Leben aufs Spiel setzen muss.

Dies alles begründet Wertvorstellungen, die dem Militär Tradition sein müssen, wie zB die zeitlos gültigen Pflichten und Tugenden des Soldaten.

Symbole und eingewurzelte Verhaltensweisen, militärisches Brauchtum und Zeremoniell sollen und müssen auch die aktuellen Probleme bewusst und verkraftbar machen. Damit werden militärische Traditionen und militärische Traditionspflege zu Motivationshilfen im Frieden genauso wie im Einsatz.

b) Die traditionsbildenden Elemente im Bundesheer

Ausgehend von dem Grundsatz, dass Tradition wertbezogene Auswahl aus der Geschichte ist, bieten sich für das Bundesheer als traditionsbildende Elemente folgende Bereiche der österreichischen Militärgeschichte an:

- Das Bundesheer der Zweiten Republik (einschließlich der B-Gendarmerie) mit seinen nationalen und internationalen Einsätzen,
- die Streitkräfte der Ersten Republik,
- die k.(u.)k. Armee
- die Garnison, die Waffengattung und das Bundesland.

Das Dritte Reich als ein Unrechtsregime und die Deutsche Wehrmacht als dessen missbrauchtes Instrument können Tradition im Bundesheer nicht begründen, da sich der Dienst in den österreichischen Streitkräften der Zweiten Republik an den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung und des Völkerrechtes orientiert.

Wohl können aber- vorbildhafte und im Einzelfall zu prüfende Verhaltensweisen von Österreichern in der Deutschen Wehrmacht und von Männern und Frauen des proösterreichischen Widerstandes ein Element der Traditionspflege sein.

3. Ziel der Traditionspflege

Der militärische Betrieb basiert auf weit zurückreichenden und aus der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einschlägiger Erfahrung entstandenen Werten und Verhaltensweisen.

Teile davon sind verloren gegangen, andere wieder haben sich zurückgebildet oder sind nur mehr in Resten erhalten. Einige wieder haben, entweder im Sinn verändert oder zeitlos gültig, noch immer ihren Platz in nahezu allen Streitkräften dieser Welt. Aufgabe der Traditionspflege ist es daher, diese Unter-

schiede aus der militärischen Vergangenheit voneinander zu trennen, zu interpretieren und mit der Gegenwart in Beziehung zu setzen. Dort wo es notwendig ist, sind sie mit neuen Inhalten zu erfüllen, um

- in Verbindung mit der wehrpolitischen- und militärlistorischen Ausbildung eine den demokratischen Staat bejahende Einstellung der
- die Leistungsbereitschaft der Soldaten zu heben und
- das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.

Richtig angewandte und verstandene Traditionspflege vermittelt daher das Bewusstsein von Wertbeständigkeit und wirkt auf diese Weise stabilisierend, identitätsfördernd und leistungssteigernd. Somit hat sich die Durchführung von militärischen Feiern und Veranstaltungen nach den Vorgaben dieses Erlasses zu richten

4. Die Rolle des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen der Traditionspflege im Österreichischen Bundesheer

Das Heeresgeschichtliche Museum wurde im 19. Jahrhundert als Museum der k.(u.)k. Armee gegründet. Es stellt die Entwicklung der österreichischen Streitkräfte in ihrer Gesamtheit bis in die Gegenwart dar. Auch heute hat sich selbst unter wesentlich veränderten politischen Strukturen an diesem Grundauftrag nichts geändert.

Durch den ständigen Ausbau seiner Sammlungen auf allen Gebieten der Heereskunde und die militärgeschichtliche Forschung als herausragende Teile dieses Grundauftrages bietet es allen Soldaten des Bundesheeres wie auch der Zivilbevölkerung die Möglichkeit, Tradition und Traditionspflege visuell zu begreifen und dreidimensional zu erleben.

Für das Bundesheer der Zweiten Republik hat das Heeresgeschichtliche Museum eine besondere, speziell auf die Streitkräfte gerichtete Funktion. Es ist ein bedeutendes Instrument bei der Erfüllung des dem Bundesheer vom Gesetzgeber vorgegebenen Auftrages, sowie der Vermittlung militärlistorischer Kenntnisse und Unterstützung der wehrpolitischen Ausbildung der Soldaten:

Damit ist das Heeresgeschichtliche Museum - als das Museum der österreichischen Streitkräfte - ein unverzichtbarer Bestandteil der Traditionspflege im Bundesheer.

B. ALLGEMEINES

1. Traditionspflege und soldatische Ausbildung

Die Leistungsfähigkeit von Streitkräften und somit deren Ansehen in einer nationalen und internationalen Öffentlichkeit hängt nicht nur von funktionierenden Strukturen, effektiver Ausbildung und der Ausstattung mit modernstem Gerät, sondern auch von der Bereitschaft ihrer Soldaten ab, den gestellten Auftrag zu erfüllen. Wo es besonders auf ein eingespieltes und organisiertes gemeinsames Handeln unter extremen Bedingungen ankommt, sind vergangenheitsbezogene Orientierungshilfen für das Gruppenbewusstsein und damit den Zusammenhalt von Streitkräften Voraussetzung.

Traditionspflege hilft hier mit, diese Aufgabe gezielt zu unterstützen und zu erleichtern. Im Zusammenspiel mit der politischen Bildung fördert sie die Loyalität der Soldaten zu ihren Vorgesetzten zum demokratischen Staat und zu einer pluralistischen Gesellschaft.

2. Tradition und Traditionspflege im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Nationen

Die politische Landschaft Europas hat sich seit 1989 zugunsten einer europäischen Gemeinschaft verschoben. Damit hat sich das Aufgabenspektrum der einzelnen nationalen Streitkräfte, mithin auch des Bundesheeres, nachhaltig verändert.

Die Förderung eines europäischen Bewusstseins ist daher heute notwendiger denn je. Die Bedeutung der Kenntnis der Mentalitäten, ethnischer und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten anderer Nationen ist eine neue und wesentliche Aufgabe der politischen Bildung innerhalb europäischer Streitkräfte geworden.

Die aus vielen Völkern Gestehenden Streitkräfte Österreich-Ungarns haben ihr Geschick im Umgang mit anderen kulturellen sowie sprachlichen und religiösen Eigenheiten bewiesen. Die Erfahrungen aus dieser eigenständigen österreichischen Tradition gilt es heute wieder auf die herrschenden Verhältnisse umgesetzt nutzbar zu machen.

Das Bewusstsein gemeinsamer Traditionen bietet auch einen Anknüpfungspunkt für die Pflege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg.

C. ANWENDUNGSBEREICH

Tradition hat im militärischen Leben einen wichtigen Stellenwert, weil sie zur Verdeutlichung und Vergegenwärtigung von zeitlos gültigen Normen und Werten beiträgt.

Durch die Traditionspflege wird der Zugang zu bewahrungswürdigen und nachahmenswerten Vorbildern, Erfahrungen und Symbolen sichtbar und erlebbar.

Als militärische Traditionspflege kann sie sich jedoch nur auf den selben Grundlagen positionieren und weiterentwickeln, die auch für die militärische Landesverteidigung verbindliche Gültigkeit haben: dem demokratischen Zustandekommen der Legitimation des Bundesheeres, festgeschrieben im Bundesverfassungsgesetz (B-VG), und im Wehrgesetz (WG) 1990.

Durch diese enge Bindung an die österreichische Bundesverfassung erlangen der Auftrag des Bundesheeres und jene Werte, die im Rahmen der Traditionspflege weitergegeben werden, ihre moralische Legitimierung.

1. Richtlinien für die Durchführung der Traditionspflege

Die vorliegenden Richtlinien geben Grenzen für die Durchführung der Traditionspflege vor, die jedoch nicht überschritten werden dürfen.

Traditionsbewusstsein und Traditionspflege lassen die ethischen Grundlagen des militärischen Dienstes besser verstehen und verdeutlichen sie.

Soldatische Erfahrungen, militärische Leistungen und vorbildliches menschliches Verhalten in unserer Militärgeschichte sind für die Identitätsbildung aller Soldaten von Wichtigkeit. Sie sollen daran erinnern, dass die Grundwerte der Humanität immer, also auch im Einsatz zu wahren sind. Darauf ist im Rahmen der Traditionspflege besonderer Wert zu legen. Es ist jedoch stets zu prüfen, inwieweit Überliefertes im Hinblick auf den gesellschafts- und sicherheitspolitischen Wertewandel noch seine Gültigkeit behalten hat.

In der Zeit seines Bestehens haben sich im Bundesheer lebendige eigenständige Traditionen herausgebildet. Sie sind unverwechselbare Merkmale des Bundesheeres:

- Pflege der Erinnerung an nicht mehr bestehende Truppenkörper oder Organisationseinrichtungen des Bundesheeres der Zweiten Republik,
- Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung (zB Tag der Schulen, Leistungs- und Waffenschauen, Angelobungen uä.),
- Partnerschaften mit Gebietskörperschaften, Unternehmen und anderen zivilen Institutionen,
- die aktive Pflege des demokratischen Bewusstseins des Soldaten als Staatsbürger beim Militär (zB Wahl von Soldaten- und Personalvertretern),
- Hilfeleistung für die zivile Bevölkerung bei Notlagen, Elementarereignissen und Katastrophen im In- und Ausland,
- Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen und Einsätze unter supranationalem Mandat.

2. Grundsätze

a) Maßstab für das Traditionverständnis und damit auch für die Durchführung der Traditionspflege im Bundesheer ist die österreichische Bundesverfassung, der darin festgelegte Auftrag des Bundesheeres und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte für alle Soldaten.

Das demokratische Selbstverständnis der österreichischen Streitkräfte und damit die ausschließliche Bindung an die Wertvorstellungen einer demokratischen pluralistischen Gesellschaftsordnung sind die Leitmotive der Traditionspflege im Bundesheer.

b) Traditionsbewusstsein bildet sich auf der Grundlage der Auseinandersetzung mit der Tradition, weltanschaulicher Überzeugung und daraus resultierender persönlicher Wertentscheidungen. Es kann daher nicht „befohlen“, sondern nur „gefördert“ werden.

c) Die wehrpolitische Ausbildung und militärgeschichtliche Forschung im Bundesheer tragen entscheidend zur Entwicklung eines verfassungskonformen und zeitgemäßen Traditionverständnisses bei. Daher ist im Rahmen der Traditionspflege der gesamte Bereich der österreichischen Militärgeschichte zu berücksichtigen.

d) Die Geschichte der österreichischen Streitkräfte wurde mehrmals unterbrochen. 1938 hörte Österreich völkerrechtlich zu bestehen auf, das Bundesheer wurde aufgelöst und in die Deutsche Wehrmacht überführt. Diese Wehrmacht war in ihrer Gesamtheit ein von der damaligen nationalsozialistischen

Staatsführung missbrauchtes Instrument und ist daher in die Traditionspflege des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik nicht mit einzubeziehen.

Neben den Frauen und Männern des proösterreichischen Widerstandes verdienen jedoch auch jene Österreichischen Soldaten der Wehrmacht genauso unseren Respekt, die aus ihrer damaligen begrenzten Sicht und Kenntnis der Vorgänge heraus ehrenhaft gehandelt und gekämpft haben, gefallen oder Opfer des nationalsozialistischen Regimes geworden sind.

In diesem Sinn können sie alle Anknüpfungspunkte für die Traditionspflege sein.

e) Für die Traditionspflege im Bundesheer ist von Bedeutung, dass das Bundesheer
 - seit 1955 eine Wehrpflicht- und Milizarmee in einem demokratischen Staat ist,
 - der Friedenssicherung dient und
 - sich in ein gesamteuropäisches Sicherheitskonzept integriert, das auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit basiert.

f) Viele Verhaltensweisen des Truppendienstes sind keine Tradition, sondern gehören in den Bereich des militärischen Brauchtums. Hierbei handelt es sich um Gewohnheiten und Formen, wie sie in jeder größeren gesellschaftlichen Einrichtung zu finden sind. Sie sind wichtige Bestandteile des Zusammenlebens, da sie zur Sicherheit im Verhalten und im Umgang miteinander beitragen.

Obwohl nicht jede Einzelheit des militärischen Brauchtums demokratisch legitimiert ist, darf militärisches Brauchtum den von der Verfassung vorgegebenen Werten und Normen nicht widersprechen. Darüber hinaus muss es, um angenommen und lebendig zu bleiben, von den Soldaten verstanden und bejaht werden.

3. Durchführungsbestimmungen für die Traditionspflege

a) Die Traditionspflege liegt in der Verantwortung jedes Kommandanten, vom Einheitskommandanten aufwärts: Diese haben ihre die Traditionspflege betreffenden Entscheidungen auf der Basis dieses Erlasses zu treffen.

b) Begegnungen und Veranstaltungen im Rahmen der Traditionspflege dürfen nur mit solchen Personen und Vereinen gemeinsam erfolgen, die in ihrer politischen und gesellschaftlichen Grundeinstellung den Werten und Zielsetzungen der österreichischen verfassungsmäßigen Ordnung bzw. den Vorgaben dieses Erlasses entsprechen.

c) Die Teilnahme von Vereinen oder Verbänden von Truppen oder Truppenteilen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht sowie anderer Organisationen von Staat bzw. Partei des Dritten Reiches zwischen 1933 und 1945 ist im Rahmen der Traditionspflege des Österreichischen Bundesheeres untersagt. Ebenso dürfen Insignien derartiger Verbände, deren Nachbildungen sowie andere Symbole des Dritten Reiches bei militärischen Feiern und Veranstaltungen des Bundesheeres nicht mitgeführt werden. Eine Teilnahme von Soldaten des Bundesheeres in Uniform sowie das Mitführen von Insignien des Bundesheeres an Veranstaltungen solcher Vereine ist ebenfalls untersagt.

d) Traditionen von Truppen oder Truppenteilen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder anderer Organisationen von Staat bzw. Partei des Dritten Reiches zwischen 1933 und 1945 dürfen an Verbände des Bundesheeres als Traditionstruppenkörper nicht verliehen werden.

e) Als Traditionstruppenkörper des Bundesheeres der Zweiten Republik kommen in erster Linie nur organisatorische Vorläufer des gegenwärtigen Verbandes (Akademie, Schule, Kommando oder Organisationseinrichtungen) in Frage.

Zusätzlich können Truppenkörper bzw. Organisationseinrichtungen der B-Gendarmerie, des Bundesheeres der Ersten Republik und der k.(u.)k. Armee als Traditionstruppenkörper zugewiesen werden.

Eine Traditionspflege, die über das Bundesheer der Zweiten Republik zurückreicht, ist grundsätzlich nur dann wahrzunehmen, wenn sich eine Verbindung mit militärischen Formationen der Ersten Republik und/oder jenen der k.(u.)k Armee nachweisen lässt. Eine solche Verbindung kann auch von der Garnison oder der Waffengattung hergeleitet werden.

In die Entscheidung über die Zuweisung von Traditionstruppenkörpern ist der betroffene Verband, die betroffene Akademie, Schule oder Organisationseinrichtung mit einzubeziehen.

f) Jedem Verband ist nur ein Gedenktag und nur ein Traditionsmarsch zuzuweisen. Die mehrfache Zuweisung eines Marsches als Traditionsmarsch an verschiedene Truppenkörper (Akademie, Schule, Kommando oder Organisationseinrichtung) ist in Zukunft nicht mehr zulässig.

g) Alle Truppenkörper, Akademien; Schulen, Kommanden und andere Organisationseinrichtungen sind mit ihrem Traditionstruppenkörper (gern. Z 3, lit. e), dem Gedenktag und dem zugeteilten Traditionsmarsch in einer gemeinsamen Übersicht aufgenommen die ständig auf dem neuesten Stand zu halten ist (**Beilage 1**).

h) Tradition braucht auch Symbole, Zeichen und Zeremoniell. Sie ersetzen die inneren Werte nicht, verweisen aber darauf und sichern so deren zeitgemäße Bewahrung. In der Traditionspflege des Bundesheeres haben ihren festen Platz und besondere Bedeutung:

- die *Flagge der Republik Österreich* sowie die *Dienstflagge des Bundes* als Staatssymbol,
- die *Österreichische Bundeshymne* als Ausdruck des Staatsbewusstseins
- das *Wappen der Republik Österreich* (Bundeswappen) als Ausdruck der nationalen Souveränität,
- *Fahnen und Standarten* der einzelnen Truppenkörper als Zeichen der vom Staat verliehenen Kommandogewalt und der Zusammengehörigkeit,
- *Fahnen- und Standartenbänder* sowie *Ehrensignalhörner* und *Ehrentrompeten* als Zeichen der Verbundenheit und Auszeichnung,
- das feierliche *Treuegelöbnis* als ein vor aller Öffentlichkeit abgegebenes Versprechen für die Verteidigung des Vaterlandes, der Republik Österreich, einzutreten,
- die *Flaggenparade* als Ausdruck der steten Bereitschaft für das Vaterland im Sinne einer stillen Erneuerung des Treuegelöbnisses entweder als festliche Einleitung des militärischen Alltages oder einer besonderen Feierlichkeit,
- der *Große Zapfenstreich* als Ausdruck des Zusammengehörigkeitsgefühls und höchster militärischer Ehrerbietung,
- die feierliche *Kommandoübergabe*, als zeremonieller Ausdruck der persönlichen Übernahme von Verantwortung und Kommandogewalt,
- die *Ehrenwache* oder *Ehrenposten* als repräsentativer Ausdruck des persönlichen Schutzes einer Persönlichkeit oder des Respektes und der Achtung allgemein,
- die *Ehrenformation* als repräsentative Ehrweisung,
- *tragbare Auszeichnungen der Republik und des Bundesheeres* als Ausdruck der Anerkennung durch den Staat und das Ressort,
- die *Kranzniederlegung* als Form des militärischen Totengedenkens sowie
- das Lied vom „*Guten Kameraden*“ als militärischer Abschiedsgruß an einen verstorbenen oder als Ehrung von gefallenen Soldaten.

Die Bedeutung dieser Symbole, Zeichen und des Zeremoniells sind in der militärischen Ausbildung zu erklären und wach zu halten.

Die Militärmusik mit ihrer langen und traditionsreichen Geschichte hat ebenfalls ihren besonderen Platz in der Traditionspflege. Sie dient der Umrahmung dienstlicher Veranstaltungen und der Repräsentation des Bundesheeres im In- und Ausland.

4. Schwerpunkte der Traditionspflege

Im Rahmen der Traditionspflege ist besonderes Augenmerk zu legen auf:

- eindifferenziertes Bekenntnis zur österreichischen Militärgeschichte
- Loyalität zur Republik Österreich,
- Gehorsam und gewissenhafte Pflichterfüllung im soldatischen Alltag,
- Kameradschaft, Entschlussfreudigkeit und
- die Bereitschaft zu kämpfen, wenn es der Auftrag erfordert.

Der Traditionstag des Bundesheeres

Als Ausdruck einer vom Bundesheer bereits gepflogenen Tradition, ist jährlich am 7. September der „Traditionstag des Bundesheeres“ abzuhalten. An diesem Tag wurde im Jahre 1955 das Wehrgesetz, welches die Allgemeine Wehrpflicht vorsieht und einen neunmonatigen Präsenzdienst beinhaltete, verabschiedet. Schwerpunktveranstaltungen an diesem Tag werden gesondert befohlen.

In Garnisonen, in denen keine Schwerpunktveranstaltungen stattfinden, ist der „Traditionstag des Bundesheeres“ durch Verlesen eventueller Tagesbefehle im Rahmen einer Großen Flaggenparade besonders hervorzuheben. Fällt der 7. September in diesem Fall jedoch auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der Traditionstag des Bundesheeres in der angeführten feierlichen Weise am letzten Arbeitstag vor dem 7. September zu begeben.

5. Arten der Anwendung im Bereich der Traditionspflege

a) Militärische Feiern und Veranstaltungen

Für die im Rahmen der Traditionspflege in Frage kommenden Anlässe sind insbesondere die nachstehend angeführten militärischen Feiern und Veranstaltungen heranzuziehen:

- Angelobungen,
- Bekanntgabe von Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobungen,
- der „Große Zapfenstreich“,
- der Traditionstag des Bundesheeres,
- der Gedenktag des jeweiligen Truppenkörpers,
- Kleine und Große Flaggenparade,
- Kranzniederlegungen als militärisches Totengedenken,
- Kommandoübergaben,
- Militärische Allerseelenfeiern,
- Partnerschaftsfeiern,
 - Verleihung von Insignien, Beigaben oder Ehrensignalhörnern oder -trompeten,
 - Versetzung in den Miliz- oder Reservestand oder in den dauernden Ruhestand.

b) Benennung von militärischen Liegenschaften; Denkmäler und Gedenktafeln mit militärischem Bezug

Die im Rahmen der Traditionspflege möglichen Benennungen von militärischen Liegenschaften, das Anbringen von Inschriften und Gedenktafeln sowie das Aufstellen von Denkmälern mit militärischem Bezug durch die Truppe in Liegenschaften des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bedürfen der Genehmigung des Herrn Bundesministers nach vorgehender Beurteilung durch die Militärhistorische Denkmalkommission. Diesbezügliche Anträge sind mit detaillierter Ausführung des Aussehens, der Inschrift und einer ausführlichen Begründung dem BMLV/DBetr vorzulegen. Die Namen von Kasernen sind in einer gemeinsamen Übersicht

D. DIDAKTISCHER BEREICH

1. Traditionstraum

Als Zentrum der Traditionspflege und zugleich als Bezug für den Unterricht über den/die Traditionstruppenkörper ist bei jedem Verband, Schule, Akademie, Kommando oder Organisationseinrichtung ein Traditionstraum einzurichten. Dieser ist der Würde des Zweckes entsprechend auszustatten. Thematisch hat der Traditionstraum darzustellen:

- die militärische Geschichte des eigenen Verbandes (zB Bataillongeschichte, oder -chronik),
- die Dokumentation des Traditionsvorbandes und
- die militärische Geschichte der Garnison bzw. der Kaserne oder Region.

Das Schwergewicht der Präsentation ist in jedem Fall auf die Geschichte des eigenen Verbandes zu legen.

Die im Traditionstraum ausgestellten Objekte sind entsprechend den gültigen Vorschriften über die Inventarisierung evident zu halten. Betreffend die Behandlung des im Traditionstraum aufbewahrten Traditionsgutes kann bei Bedarf mit dem BMLV Verbindung aufgenommen werden,

a) Einrichtung des Traditionstraumes

Zur Einrichtung und Gestaltung des Traditionstraumes ist entweder ein fachlich dazu geeigneter Offizier oder Unteroffizier aus dem eigenen Kaderbereich, der Miliz/Reserve oder ein(e) Angehöriger/Angehörige der Heeresverwaltung zu beauftragen.

Die Aufnahme von Verbindungen mit örtlich zuständigen (Heimat-)Museen ist anzustreben.

aufzunehmen und ständig auf dem neuesten Stand zu halten (**Beilage 2**).

c) Verbandsjournal

Um die besonderen Begebenheiten, die sich in einem Verband ereignet haben (zB Einsätze und Übungen, Staatsbesuche, Besuche von Ministern, Delegationen, Partnerschaftsveranstaltungen usw.) festzuhalten, hat jeder Verband, Schule, Akademie, Kommando oder andere Organisationseinrichtung ein in tabellarischer Form gehaltenes Verbandsjournal anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Verantwortlich für die Anlage und Führung ist der jeweilige G5/S 1-5.

Außerdem können der/die zuständige Referent/in im BMLV oder das Heeresgeschichtliche Museum zur Beratung bei der Einrichtung und Betreuung des Traditionsräumes jederzeit herangezogen werden. Diese Hilfestellung ist auf dem Dienstweg anzufordern.

b) Budgetmittel zur Einrichtung und Betrieb des Traditionsräumes

aa) Bauliche Maßnahmen

Geringfügige bauliche Veränderungen sind durch die Truppe im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Heeresbauverwaltung (HBV) wahrzunehmen. Die Bedeckung ist von dem territorial zuständigen Militärkommando vorzunehmen. Sollten dessen eigene budgetäre Mittel jedoch nicht ausreichen, dann sind die notwendigen Summen bei der Heeresbaudirektion anzusprechen.

Sollten sich größere Veränderungen als notwendig erweisen, sind diese auf dem Dienstweg über das territorial zuständige Militärkommando ebenfalls bei der Heeresbaudirektion zu beantragen.

bb) Innenausstattung, Einrichtung, Ausstellungsobjekte

Die für einen Traditionsräum benötigte Innenausstattung und Einrichtung (Vitrinen, Schaukästen, Beleuchtungsanlagen, Sicherheitseinrichtungen usw.) ist soweit wie möglich in den Werkstätten der Truppe oder in den Heereszeugsanstalten herzustellen. Die Militärkommanden koordinieren die dafür notwendigen Arbeiten innerhalb ihres Bereiches.

Unumgänglich notwendige Kosten für durch die Truppe angefertigte Vitrinen, Schaukästen, Beleuchtungsanlagen, -körper, Schaufensterpuppen usw. gehen zu Lasten des Jahreskreditverlages (JKV).

cc) Ausstellungsobjekte '

Restaurierungen von Ausstellungsobjekten sind durch das Heeresgeschichtliche Museum vorzunehmen, welches auch über die Notwendigkeit und den Umfang der Restaurierungen zu entscheiden hat.

Für die Restaurierung bzw. den Ankauf von Ausstellungsobjekten sowie für eventuelle Versicherungen von Ausstellungsobjekten können die hiefür vorgesehenen geringen Budgetmittel im Rahmen der Traditionspflege in Anspruch genommen werden. Anträge sind a. d. D. vorzulegen.

2. Ausbildung

Im Rahmen der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist es notwendig, Werte und Inhalte der Traditionspflege zu lehren. Auch die Angehörigen der Heeresverwaltung sind in die Traditionspflege mit einzubinden. Ihnen ist daher auch die Möglichkeit zu geben, ua. an Unterrichten zur Tradition teilzunehmen.

3. Aufgaben des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen der Traditionspflege

Das Heeresgeschichtliche Museum ist ein integraler Bestandteil der Traditionspflege. Es bietet allen Angehörigen des Bundesheeres die Gelegenheit, die Geschichte und Entwicklung der österreichischen Streitkräfte, welche eine Grundlage der Traditionsbildung im Bundesheer darstellt, erlebbar zu machen. Daher ist allen Soldaten und den Angehörigen der Heeresverwaltung der Besuch des Heeresgeschichtlichen Museums im Rahmen des Dienstes oder von Betreuungsfahrten zu ermöglichen; generell ist beabsichtigt, besonders für jene Garnisonen, für deren Soldaten und Zivilbedienstete der Besuch des Museums aus Gründen der zu großen Entfernung nicht möglich ist; durch HGM eine Übersichtsführung durch da. gesamte Museum und je eine Spezialführung durch jeden der einzelnen Säle in Video-Form in Zusammenarbeit mit HBF zu erstellen.

E. AUSSERKRAFTSETZUNGEN

Die Erlässe

- vom 7. Juli 1987, GZ 32 310/608-3.15187, VB]. 1 Nr. 168/1987, und - vom 22. Februar 1988, GZ 32 31012-3.15/88, VBl. 1 Nr. 62/1988, sind hiermit außer Kraft zu setzen.

3 Beilagen

Hinweis:

Dieses Dokument wurde kopiert und eingescannt. Es kam daher beim Kopieren zu Verzerrungen, beim Einstellen sicherlich zu noch unentdeckten Fehlern.

Vor einer etwaigen Verwendung wird geraten, die betreffenden Stellen mit dem Original-PDF zu vergleichen.

Das Original ist in der Österr. Nationalbibliothek einsehbar.